TILBURG UNIVERSITY

# Schadenersatz fur das unerwunschte Kind


| | |
|---|---|
| Authors | Vranken,J.B.M. |
| Published in | Juristenzeitung |
| Publication Date | 1997 |
| Link | https://research.tilburguniversity.edu/en/publications/aea303c1-a2db-411c-8851-26671e823359 |
| Citation | Vranken, J B M 1997, 'Schadenersatz fur das unerwunschte Kind', Juristenzeitung, vol. 52, no. 18, pp. 896. |
| Download Date | 2025-12-09 17:52:11 |
| Rights | General rights<br>Copyright and moral rights for the publications made accessible in the public portal are retained by the authors and/or other copyright owners and it is a condition of accessing publications that users recognise and abide by the legal requirements associated with these rights.<br>- Users may download and print one copy of any publication from the public portal for the purpose of private study or research.<br>- You may not further distribute the material or use it for any profit-making activity or commercial gain<br>- You may freely distribute the URL identifying the publication in the public portal"<br>Take down policy<br>If you believe that this document breaches copyright please contact us providing details, and we will remove access to the work immediately and investigate your claim. |

**AUSLÄNDISCHES RECHT**

## Schadensersatz für das unerwünschte Kind (wrongful birth) in den Niederlanden.

Am 21. Februar 1997 hat der niederländische Oberste Gerichtshof (OGH) zum ersten Mal einen Schadensersatzanspruch aufgrund von wrongful birth entschieden[1]. Gefordert war Schadensersatz für (1) die Versorgungs- und Erziehungskosten des Kindes bis zum achtzehnten Lebensjahr, (2) Lohnausfall der Frau und (3) immaterieller Schaden. Der OGH hat allen drei Forderungen grundsätzlich stattgegeben. Vranken[2] zeichnet die Begründung der Entscheidung nach.

### Sachverhalt

Die Frau und ihr Ehemann hatten sich aus mehreren Gründen sehr ausdrücklich dazu entschlossen, nicht mehr Kinder haben zu wollen als die zwei, die sie schon hatten. Deshalb hat die Frau sich 1984 an den Arzt gewandt und dieser hat sich ihr gegenüber dazu verpflichtet, durch die Einsetzung eines IUD (nova T), auch wohl Spirale genannt, eine Schwangerschaftsverhütung zu gewährleisten. Bei einer Operation im März 1986 hat der Arzt die Spirale entfernt und, wie sich später herausgestellt hat, danach nicht durch eine neue Spirale ersetzt, ohne die Frau darüber zu verständigen. Der Arzt räumt ein, daß er damit einen Berufsfehler begangen hat. Im August 1986 stellte sich heraus, daß die Frau schwanger war. Das Kind ist am 1. Mai 1987 geboren. Es ist normal und gesund. Die zwei Kinder, die das Ehepaar schon hatte, waren zu dieser Zeit

---

[1] Die Entscheidung ist veröffentlicht worden in der Zeitschrift Rechtspraak van de week (Wochenschrift der Rechtsprechung), 1997, Nr. 54.

[2] Professor für Zivil(verfahrens)recht an der Universität Tilburg, Niederlande. Zur Zeit der Entscheidung war er auch Generalstaatsanwalt beim Obersten Gerichtshof der Niederlande. In dieser Eigenschaft hat er in dem hier gemeinten wrongful birth-Fall die sog. Stellungnahme der Staatsanwaltschaft geschrieben. In den Niederlanden geht jeder Entscheidung des Zivilsenats des Obersten Gerichtshofs eine solche Stellungnahme voran.

zwölf Jahre bzw. fast sechs Jahre alt. Das Ehepaar lebt von einer Arbeitslosenunterstützung des Mannes. Der Versicherer des Arztes hat der Frau mitgeteilt, zwar grundsätzlich die Haftung des Arztes anzuerkennen, aber, kurz zusammengefaßt, nicht die von ihr darauf gegründeten Schadensersatzforderungen.

**(1)Versorgungs- und Erziehungkosten**

a. In der niederländischen juristischen Literatur hatte die Problematik von Schadensersatz aus wrongful birth bis zur Entscheidung des OGH nicht viel Beachtung gefunden. Deshalb haben im vorliegenden Fall die Anwälte der Parteien und die Staatsanwaltschaft ausführlich die Literatur und Rechtsprechung aus u.a. der Bundesrepublik Deutschland, Großbritannien und den Vereinigten Staaten zitiert. Dazu gehörte selbstverständlich der Streit zwischen BGH und BVerfG und die sich daraus ergebende Diskussion in der deutschen Literatur. Aber auch der Umstand, daß inzwischen in 19 Bundesstaaten der Vereinigten Staaten aus prinzipiellen Gründen einen wrongful birth-Anspruch gesetzlich verboten ist - ein Gesetzesentwurf ähnlichen Inhalts wird jetzt auch in Belgien vorbereitet[3] - und, andererseits, die nüchterne Haltung der englischen Richter, die nichts wissen wollen von "all the considerations which moral philosophers or theologians might regard as relevant" (Allen v Bloomsbury Health Authority - 1993 1 All ER 651), sind beschrieben und analysiert worden. Am bemerkenswertesten jedoch war, wie sehr sich aus dem Rechtsvergleich herausstellte, daß es fast überall dieselben Argumente waren, die gegen Schadensersatz aus wrongful birth ins Feld geführt wurden:

I Schadensersatz impliziert, daß das Kind als Schaden oder als Schadensfaktor betrachtet wird und das verstößt gegen seine Würde als Mensch;

II Schadensersatz verträgt sich nicht mit dem gesetzlichen System der Unterhaltspflicht der Eltern. Die Eltern können diese Pflicht nicht auf andere Personen abwälzen;

---

[3] Eingereicht am 24. April 1996 (Nr 538/1-95/96).

IIIdas "floodgate"-Argument: der Umfang des Schadensersatzes gerät außer Kontrolle und das hat verhängnisvolle Konsequenzen für die Versicherbarkeit der Berufshaftung des Arztes;

IVdas "overriding benefit"-Argument: die Freude, die Kinder Ihren Eltern bereiten, ist schwerwiegender als die Kosten bzw. kann als Vorteil ausgeglichen werden;

Vdas "emotional bastard"-Argument: das Kind das im späteren Alter erfährt, daß seine Eltern die Kosten für seine Versorgung und Erziehung nicht selber haben tragen wollen, sondern von einem Dritten, den sie für seine Geburt verantwortlich halten, gefordert haben, wird auf verletzende Weise mit dem Eindruck konfrontiert, daß es nicht gewünscht worden ist. Es kann deswegen einen psychischen Schaden davontragen;

VIdas Argument, daß die Konsequenz einer prinzipiellen Anerkennung des Schadensersatzanspruches wäre, daß es der Frau im Rahmen der Schadensbegrenzung zugemutet werden darf, daß sie das von ihr nicht gewünschte Kind abtreiben läßt oder nach der Geburt einem Dritten überläßt. Im konkreten Fall hatte das OLG geurteilt, daß dieses Argument fehlschlug und der OGH hat sich damit, obwohl in der Kassation nicht bestritten, ausdrücklich einverstanden erklärt. Mit Recht, wie ich meine.

b. Die Bewertung dieser Argumente hat in der Literatur und in der Rechtsprechung der verschiedenen Länder zu zwei entgegengesetzten Grundpositionen geführt: entweder hält man das eine oder andere Argument für unumgänglich und lehnt deshalb den Anspruch auf Ersatz von Versorgungs- und Erziehungskosten prinzipiell ab, oder man betrachtet den Anspruch als eine normale Schadensersatzforderung und gibt ihm im Prinzip statt, wenn die Bedingungen erfüllt sind.

c. Der niederländische OGH hat sich letzterer Position angeschlossen, jedenfalls im Ansatz. Siehe unter Nr. 3.7 seiner Entscheidung, in der er diesen Ansatz sogar als eine dem

gesetzlichen System immanente Voraussetzung formuliert, die ihm keine andere Wahl ließe: der medizinische Behandlungsvertrag zur Verhütung von Schwangerschaften ist ein gültiger Vertrag - niemand wird das Gegenteil behaupten - und das bringt mit sich, daß ein Arzt, der seine Pflicht aus diesem Vertrag heraus nicht oder schlecht erfüllt, genau wie jeder andere, der seine Pflicht aus einem gültigen Vertrag heraus nicht oder schlecht erfüllt, innerhalb der Grenzen der Kausalität für den deswegen entstandenen Vermögensschaden[4] haftet[5]. Deshalb, so schließt der OGH, geht aus dem System hervor, daß ein wrongful birth-Anspruch auf Ersatz von Versorgungs- und Erziehungskosten des Kindes grundsätzlich als ein normaler Schadensersatzanspruch wegen Vertragsverletzung eingestuft und beurteilt werden muß. Eine andere Ansicht wäre seines Erachtens systemwidrig.

d. Mit diesem kräftig im Gesetzessystem verankerten, als objektiven Interpretationsbefund dargestellten Ansatz hat der OGH seiner späteren Entscheidung zur Bejahung des Anspruches auf Ersatz von Versorgungs- und Erziehungskosten des Kindes

---

[4]Der Begriff Vermögensschaden wird breit gefaßt. Er schließt den positiven Schaden (Sach-, Personenschaden, reinen Vermögensschaden), wie auch den entgangenen Gewinn ein (Art. 6:96 des niederländischen BGB, Abs. 1). In Art. 6:96 Abs. 2 werden Aufwendungen zur Schadensabwehr, -minderung und -beseitigung, Vorsorgekosten und Kosten zur Feststellung des Schadens oder zur Vermeidung eines Streitverfahrens als Vermögenschaden qualifiziert.

[5]Der französische Cour de Cassation war in einer Entscheidung vom 26. März 1996 der gleichen Ansicht. Am selben Tag hat er auch einer wrongful life-Forderung stattgegeben. Beide Entscheidungen sind veröffentlicht worden im Receuil Dalloz, Jurisprudence, 1997, S. 35-39 mit einer Anmerkung von Roche-Dahan.

als Schaden, schon weitgehend vorgegriffen. Denn, wenn ein gültiger Vertrag wie der vorliegende medizinische Behandlungsvertrag nicht eingehalten wird, kann theoretisch die Konsequenz, daß die Nicht- oder Schlechterfüllung Anspruch auf Schadensersatz ergibt, nur umgangen werden, indem man entweder die Versorgungs- und Erziehungskosten nicht als Vermögensschaden im Sinne des Gesetzes qualifiziert, oder indem man diese Kosten, obwohl sie einen Vermögensschaden im Sinne des Gesetzes darstellen, aus prinzipiellen Gründen nicht für Ersatz in Betracht kommen läßt. Der OGH geht beiden Möglichkeiten nach.

e. Bezüglich der ersten Möglichkeit ist er zu einem nuancierten Urteil gekommen. Er hat entschieden, daß die Versorgungs- und Erziehungskosten nicht immer und nicht ohne weiteres einen Vermögensschaden darstellen, sondern nur wenn die Familienplanung, die vom Fehler des Arztes durchkreuzt worden ist, auf finanzielle Motive zurückgeht. Dem Risiko, daß hiermit im Zukunft in jedem konkreten Fall mühsame Diskussionen über die Motive der Schwangerschaftsverhütung Tür und Tor geöffnet werden, meint der OGH zuvorkommen zu können mit der Ansicht daß *"angenommen werden muß, daß die Familienplanung im allgemeinen zumindest auch zum Ziel hat, die Familiengröße auf die finanziellen Möglichkeiten abzustimmen"* (Nr. 3.7 der Entscheidung; kursiv von mir, JBMV). Ist das der Fall, dann steht die familienrechtliche Verpflichtung der Eltern, ihre Kinder zu versorgen und zu erziehen, einem Schadensersatz nicht im Wege. Vielmehr, so der OGH, ergibt sich aus dieser Verpflichtung, daß es sich tatsächlich um Kosten handelt, die notwendigerweise gemacht werden müssen und die gerade deshalb einen finanziellen Nachteil und somit einen Vermögensschaden ergeben.

f. Die unter "e" zitierte kursivierte Passage ist in mindestens dreierlei Hinsicht als Kern der Entscheidung zu betrachten. Erstens, weil sie vielleicht - anders als der OGH beabsichtigt hat und anders als ich, mit vielen anderen, für

wünschenswert halte - eine Diskussion über die Motive der Schwangerschaftsverhütung nicht vermeidet, sondern sogar auslöst, besonders von seiten des Arztes. Die Passage bietet dem Arzt ja die Gelegenheit seine eventuelle Haftung aus wrongful birth für die Versorgungs- und Erziehungskosten des Kindes im voraus abzudecken. Um das zu erreichen bräuchte er nur, bevor er die Behandlung anfängt, sich in Gesprächen mit den Patientinnen Klarheit darüber zu verschaffen, weshalb sie (weitere) Schwangerschaften zu verhüten wünschen und das Ergebnis dieser Gespräche schriftlich festlegen. Kommt dabei heraus, daß der Wunsch zur Familienplanung nicht von finanziellen Motiven bestimmt wird - und ich glaube, daß dies in Wohlfahrtsgesellschaften wie der niederlandischen und der deutschen, ziemlich oft zutrifft[6] -, dann meine ich, daß gemäß der vorliegenden Entscheidung des OGH der Arzt *im Prinzip* nicht für die Versorgungs- und Erziehungskosten des Kindes haftbar gemacht werden kann.

g. Die unter "e" zitierte kursivierte Passage ist zweitens von zentraler Bedeutung für die Antwort auf den, auch in der Bundesrepublik, als am prinzipiellsten empfundenen Einwand gegen die Zuerkennung eines wrongful birth-Anspruchs auf Schadensersatz von Versorgungs- und Erziehungskosten, den Einwand nämlich, daß die Zuerkennung sich nicht mit der Würde des Kindes als Mensch verträgt. In Nr. 3.8 seiner Entscheidung begründet der OGH sein Urteil, daß ihm dieser Einwand nicht überzeugend erscheint, mit dem Argument, daß die Eltern doch nur die finanziellen Folgen der vom Arzt verursachten Durchkreuzung ihrer Familienplanung auszugleichen suchen und daß

---

[6]Sogar, wie sich später herausgestellt hat, im vorliegenden Fall: die Frau hat in einem Zeitungsinterview erklärt, daß sie den Arzt nur deswegen auf Schadensersatz verklagt hat, weil er es abgelehnt hat, sich ihr gegenüber für seinen Fehler zu entschuldigen. Das Geld wird sie verschenken, hat sie gesagt.

dies ebensowenig der Würde des Kindes als Mensch zuwiderläuft als daß es seine Existenzberechtigung leugnet. Diese Begründung ist, jedenfalls oberflächlich betrachtet, weniger künstlich als der in der Bundesrepublik kritisierte Unterschied des BGH zwischen der Existenz des Kindes und seinen Unterhaltskosten, aber dieser Eindruck täuscht darüber hinweg, daß in beiden Begründungen der Punkt erreicht worden ist, an dem juristisch-systematische Argumente einer rechtspolitischen und rechtsethischen Stellungnahme weichen. Eine solche Stellungnahme ist nicht weiter nachvollziehbar als daß die (eigene und/oder gesellschaftliche) Lebens- und Werteordnung nachvollziehbar ist und zur Debatte gestellt werden kann. Weder der BGH noch der OGH hat einen Versuch dazu unternommen und das verwundert nicht, u.a. weil es nicht zum Begründungsstil der kontinentalen Rechtsprechungstradition gehört. Siehe auch meine Schlußbemerkungen.

h. Die unter "e" zitierte kursivierte Passage ist drittens ausschlaggebend für die Ablehnung der Vorteilsausgleichung: ein immaterieller Vorteil kann nicht ausgeglichen werden durch einen realen materiellen Nachteil, für den der Arzt, dem gesetzlichen System nach, haften muß. Der Kürze halber verweise ich auf Nr. 3.10 der Entscheidung.

i. Die Höhe der Versorgungs- und Erziehungskosten ist in der Kassation nicht bestritten worden. Die Frau hatte die durchschnittlichen, anhand der Daten des Nationalen Instituts für Budgetberatung berechneten, Kosten als Schaden gefordert (ein Betrag von ca. DM 160.000,-). Der OGH erklärt sich im konkreten Fall ausdrücklich damit einverstanden. Nur unter besonderen Umständen kann der Betrag höher oder niedriger ausfallen (Nr. 3.11 und 3.12, aber nicht abgedruckt).

**(2)Lohnausfall der Frau und (3) immaterieller Schaden**

Der OGH gibt auch diese beiden Schadensposten grundsätzlich statt. Anders als bei den Versorgungs- und Erziehungskosten

weisen sie seiner Ansicht nach keine Besonderheiten und keine Beschränkungen auf, auch nicht im Hinblick auf die Motive der gewünschten Schwangerschaftsverhütung. Beide Posten sind demzufolge in Nr. 3.13 und 3.14 als völlig normale Schadensersatzforderungen beurteilt worden. Nach niederländischem Recht wird in einem Fall wie vorliegendem immaterieller Schaden nur dann erstattet, wenn die Frau entweder bei der Geburt des Kindes körperlich verletzt worden ist oder psychisch so stark betroffen worden ist, daß sie nicht mehr imstande ist, ihr alltägliches Leben normal zu führen. Keine dieser Bedingungen waren erfüllt. Was die Lohnausfallforderung betrifft, räumt der OGH der Frau prinzipiell das Recht ein, selber darüber zu entscheiden, ob sie in den ersten Jahren das Kind selbst versorgt und sich deswegen zeitweilig nicht am Arbeitsprozeß beteiligt, oder nicht.

**Schlußbemerkungen**

Das vom OGH praktizierte Vorgehen, den wrongful birth-Anspruch sogleich als ein juristisches Problem zu betrachten und rechts- und systemkonform in das geldende Vertrags- und Schadensersatzrecht einzupassen, hat zweifelsohne den großen Vorteil der Klarheit und Übersichtlichkeit. Zugleich aber ist unverkennbar, daß damit ein Teil der Problematik nicht voll zur Geltung kommt: die Frage nämlich, *weshalb* der Anspruch auf Ersatz, vor allem auf Ersatz von Versorgungs- und Erziehungskosten des Kindes, als Schaden im Sinne des Gesetzes anerkannt werden kann oder muß, bleibt ungeklärt. Die Antwort erfordert (auch) eine rechtspolitische und rechtsethische Stellungnahme, aber der wird, wie Picker in seinem Buch über wrongful life geschrieben hat[7], von der Rechtsprechung und der juristischen Literatur meistens hilf- und ratlos begegnet. Trotzdem ist eine Stellungnahme unumgänglich, wenn auch nach vorliegender

---

[7]Picker, Schadensersatz für das unerwünschte eigene Leben ("Wrongful Life"), 1995, S. 104.

Entscheidung vielleicht nicht mehr in wrongful birth-Fällen, dann doch schon z.B. in Fällen über Leihmutterschaftsverträge, in denen ähnliche Fragen aufkommen. Um ein Beispiel zu nennen: wenn die Wunscheltern das Kind hinterher nicht wollen, weshalb wird dann die Forderung der kommerziellen Leihmutter auf Ersatz von Versorgungs- und Erziehungskosten des Kindes bisher meistens abgelehnt[8]? Wie ist das zu vereinbaren mit der fast schlichten Anerkennung einer solchen Forderung aus wrongful birth? Die Antwort, daß kommerzielle Leihmutterverträge rechtens ungültig sind und medizinische Behandlungsverträge zur Schwangerschaftsverhütung eben nicht, überzeugt nicht, weil diese Begründung nur juristisch-systematischer Natur ist.

Eine zweite Bemerkung ist, daß der OGH ausdrücklich den besonderen Sachverhalt des konkreten Falles betont hat: Das Ehepaar wünschte keinen Familienzuwachs mehr und der Arzt - dem dieser Wunsch bekannt war - hat zu diesem Zweck bei der Frau eine Spirale eingesetzt. Die Entscheidung muB deshalb, so der OGH, "vor dem Hintergrund *dieser Situation*" (kursiv vom OGH) verstanden werden. Dieser Vorbehalt bezieht sich selbstverständlich vor allem auf andersartige Fälle, z.B. in denen das Kind geistig und/oder körperlich behindert is oder in denen eine wrongful life-Forderung beansprucht wird[9]. In Fällen wie vorliegendem, in denen es sich um unerwünschte, aber normale und gesunde Kinder handelt, ist nicht zu erwarten, daß der OGH bald zu anderen Entscheidungen kommen wird. Nur die Annahme, daß finanzielle Motive den Wunsch zur Schwangerschaftsverhü-

---

[8]Siehe u.a. Sibylle Frucht, Ersatzmutterschaft im US-amerikanischen und deutschen Recht unter Berücksichtigung rechtsvergleichender und kollisionsrechtliche Aspekte, Diss. Regensburg, 1996.

[9]Die ersten Verfahren dieser Art sind vor kurzem bei verschiedenen Landesgerichten anhängig gemacht. Voraussichtlich dauert es noch ungefähr zwei Jahre, bevor der OGH sie zu entscheiden hat.

tung bestimmt haben, trifft nicht immer zu. Deshalb meine ich, daß der Vorbehalt sich auch auf diese Annahme bezieht und daß damit, anders als in der Bundesrepublik und in den meisten anderen Ländern, in den Niederlanden eine Ermittlung der Motive für Schwangerschaftsverhütung manchmal zum Bestandteil der Problematik des wrongful birth-Anspruchs gehören kann. Ich glaube nicht, daß man sich danach sehnen muß.

im Juli 1997 Prof. Dr. J.B.M. Vranken

Aus den Gründen:

**(Versorgungs- und Erziehungskosten)**

"3.7 (....) bezüglich des gesetzlichen Rahmens (....) soll folgendes beachtet werden. Es handelt sich hier um einen medizinischen Fehler des Arztes, der somit auf eine ihm zurechenbare Weise versagt hat bei der Erfüllung seiner aus dem Behandlungsvertrag mit der Frau sich ergebenden Verpflichtung. Im Zusammenhang mit art. 6:74, 6:96 und 6:98 BW[10] in ihren gegenseitigen Zusammenhängen gelesen, bringt dies mit sich, daß der Arzt für alle Vermögensschäden haftet, die derart mit diesem Fehler zusammenhängen, daß sie ihm laut Art. 6:98 als eine Folge dieses Fehlers zugerechnet werden können. Für eine solche Zurechnung genügt es grundsätzlich, daß durch den diesbezüglichen Fehler ein Risiko geschaffen wurde, das nachher tatsächlich eingetreten ist. Dieser Fall hat sich hier unver-

---

[10] Art. 6:74 des niederländischen BGB handelt über die Haftung bei Nicht-Erfüllung, Art. 6:98 über Vermögensschaden - siehe auch Fußnote 4 - und Art. 6:98 über Kausalität.

kennbar ereignet, weil das vom Arzt nicht mitgeteilte Fehlen einer Spirale zu einer Durchkreuzung der Familienplanung geführt hat, die mit der Einsetzung einer Spirale bezweckt wurde. Eine wie hier aufgrund des vorangegangenen vorliegende Familienplanung hat, wie angenommen werden muß, im allgemeinen zumindest mit zum Ziel, die Familiengröße auf die von den Eltern zu erwartenden finanziellen Möglichkeiten abzustimmen. Der Schaden, dessen Ersatz hier gefordert wird, besteht aus Kosten, bei denen allein schon wegen ihres Umfangs angenommen werden muß, daß sie während der Minderjährigkeit des Kindes im Prinzip den finanziellen Spielraum der Familie mitbestimmen werden. Solche Kosten sind unverkennbar Vermögensschäden und, in Anbetracht der Art sowohl dieses Schadens als des geschilderten Vorfalls, auf dem die Haftung beruht, ist nicht einzusehen, weshalb dieser Schaden nicht dem Arzt als eine Folge dieses Vorfalls zugerechnet werden sollte. Anders als das OLG angenommen hat, steht die gesetzliche Verpflichtung der Eltern in bezug auf Versorgung und Erziehung des Kindes dem nicht im Wege; vielmehr ergibt sich aus dieser Verpflichtung, daß es sich tatsächlich um Kosten handelt, die notwendigerweise gemacht werden müssen und die gerade deshalb einen finanziellen Nachteil und somit einen Vermögensschaden darstellen.

All dies bringt mit sich, daß in einem Fall wie vorliegendem die Haftung des Arztes für die hier gemeinten Schaden in den Rahmen des Gesetzes passt und dass das Gesetz selber keine Grundlage dazu bietet, den Ersatz eines solchen Schadens grundsätzlich abzulehenen.

3.8 Daraufhin soll untersucht werden, ob es andere Einwände gibt gegen eine grundsätzliche Zuerkennung eines Schadensersatzes, die sich aus den Kosten von Versorgung und Erziehung des Kindes ergeben. Sowohl in den Niederlanden wie in anderen Ländern sind solche Einwände vorgebracht worden. So wurde ins Feld geführt, daß - kurz gesagt - die Zuerkennung eines Schadensersatzes für solche Kosten in einem Fall wie vorliegendem, in dem es sich um ein normales und gesundes Kind handelt, nur auf der Auffassung beruhen kann, daß das Kind selber als

Schaden oder Schadensfaktor betrachtet werden soll und daß eine solche Zuerkennung in jedem Fall der Würde des Kindes als Mensch zuwiderläuft, weil so seine Existenzberechtigung geleugnet wird.

Diese Einwände erscheinen dem Obersten Gerichtshof der Niederlande nicht überzeugend. Der oben in 3.7 im Rahmen des Gesetzes entwickelte Gedankengang geht aus von dem rechtlich zu respektierenden Entschluß der Eltern, daß sie ihre Familiengröße zu beschränken wünschten, und nimmt hinsichtlich der Situation, nachdem dieser Wunsch durch den Fehler des Arztes durchkreuzt wurde, ausschließlich zum Ausgangspunkt, daß die Eltern, bei denen angenommen werden muß, daß sie das Kind in der neuen Situation akzeptiert haben, Anspruch auf eine Entschädigung erheben für die Belastung, die dem Familieneinkommen aus den infolge dieses Sachverhaltes zu erwartenden Kosten entsteht. In diesem Gedankengang gibt es keinen Raum für die Auffassung, daß das Kind selber als Schaden oder Schadensfaktor gesehen werden soll. Es geht ja ausschließlich um Ersatz für die zusätzliche Belastung, die als Folge des Fehlers des Arztes dem Familieneinkommen auferlegt wird und die gerade durch die Akzeptanz des Kindes entsteht. Vom obigen Gedankengang kann ebensowenig behauptet werden, daß er der Würde des Kindes als Mensch zuwiderläuft oder daß er seine Existenzberechtigung leugnet. Im Gegenteil, den Eltern darf, auch im Interesse des Kindes, nicht die Möglichkeit vorenthalten werden, zugunsten der gesamten Familie, einschließlich des neuen Kindes, Anspruch auf Erstattung der fraglichen Kosten zu erheben.

3.9 Weiterhin wurde gegen die Zuerkennung der Klage zur Erstattung von Kosten für Versorgung und Erziehung des Kindes als Einwand vorgebracht, daß diese Zuerkennung dazu führen kann, daß das Kind im späteren Alter auf verletzende Weise mit dem Eindruck konfrontiert wird, daß es von seinen Eltern nicht gewünscht worden ist, wodurch das Kind einen psychischen Schaden davontragen könnte. Auch dieser Einwand erscheint dem Obersten Gerichtshof nicht überzeugend. Erstens läßt dieser

sich auf das zwischen den Eltern und dem Kind bestehende Verhältnis an einem Punkt ein, der grundsätzlich der Auffassung der Eltern selber überlassen werden soll. Zweitens ist die Verhütung eines zunächst anonymen Familienzuwachses etwas ganz anderes als das nicht Wünschen oder Akzeptieren des Kindes, wenn es einmal seine individuelle menschliche Identität erworben hat. Der Anspruch in bezug auf obige Kosten hängt ausschließlich mit dem ersten Punkt zusammen, nicht mit dem zweiten. Diese Kosten haben deshalb mit dem Gewünschtsein des Kindes als Mensch nichts zu tun. Drittens darf davon ausgegangen sein, daß Eltern im allgemeinen imstande sind, dem Kind klarzumachen, daß ein Eindruck wie oben erwähnt unrichtig ist, noch abgesehen davon, daß sie selber diesen Eindruck entkräften können, indem sie das Kind mit Liebe und Fürsorge aufziehen.

3.10 Ebensowenig stehen der Zuerkennung einer Forderung wie der obigen Einwände im Wege, die dem Gedanken der Vorteilsausgleichung entstammen. Insbesondere soll der Standpunkt verworfen werden, daß die bloße Tatsache, daß die Familie um ein gesundes Kind erweitert wird, bereits einen immateriellen Vorteil darstellt, der jeden Vermögensschaden der vorliegenden Art aufwiegt. Erstens ist es nicht mit dem oben in 3.7 entwickelten Gedankengang vereinbar, bereits aufgrund dieser bloßen Tatsache jede diesbezügliche Haftung des Arztes fallenzulassen. Zweitens wäre es, ausgehend von der Tatsache, daß der Schaden durch die Durchkreuzung einer u.a. durch finanzielle Erwartungen angeregten Familienplanung entstanden ist, auch nicht vertretbar im Sinne von Art. 6:100[11]. Vielmehr muß davon ausgegangen werden, daß immaterielle Vorteile nur bei der Festsetzung eventueller immaterieller Schäden berücksichtigt werden sollen.
(.....)

---

[11]Art. 6:100 des niederländischen BGB sieht auf die Vorteilsausgleichung.

**(Lohnausfall)**

3.13.1 Bei der Beurteilung (....) muß vorausgeschickt werden, daß auch Einkommenseinbußen als Folge von Schwangerschaft und Geburt des Kindes in einem Fall wie vorliegendem grundsätzlich für einen Schadensersatz in Betracht kommen.

3.13.2 Das OLG hat die Ablehnung der Klage der Frau zur Erstattung des von ihr geltend gemachten Einkommensschadens auf folgende Überlegungen gegründet. Die Frau hat "sich dazu entschieden, während der ersten Jahre nach der Geburt des Kindes nicht zu arbeiten, weil sie das Kind während der ersten Lebensjahre selber erziehen wollte". In Anbetracht dessen, "daß im allgemeinen der Erziehung eines Kindes die Tatsache nicht im Wege steht, daß die Mutter eine (Vollzeit-)Arbeitsstelle innehat", geht die oben genannte Entscheidung "auf das Konto der Frau". "Im übrigen" hat die Frau nicht genügend Fakten und Umstände angeführt, aus denen folgt, daß sie wegen der Versorgung und Erziehung des Kindes nicht imstande wäre, einer (Vollzeit-)Beschäftigung nachzugehen.

Somit hat das OLG seiner Entscheidung die Überlegung zugrunde gelegt, daß die Entscheidung, ihr Kind während der ersten Lebensjahre selber erziehen zu wollen, "auf das Konto" der Frau geht, wodurch das OLG offensichtlich zu dem Schluß gelangt ist, daß sie grundsätzlich keinen Ersatz für diese durch diese Entscheidung entstandene Einkommenseinbuße fordern kann und wozu das OLG keine andere Begründung liefert, als daß es angibt, daß es "berücksichtigt" hat, "daß im allgemeinen der Erziehung eines Kindes die Tatsache nicht im Wege steht, daß die Mutter eine (Vollzeit-)Arbeitsstelle innehat". Dies läßt jedoch eine unzutreffende Rechtsauffassung erkennen. Zur Beantwortung der Frage, ob die Frau Anspruch auf Ersatz von Einkommenseinbußen als Folge ihrer Schwangerschaft und der Geburt des Kindes hat, soll beurteilt werden, ob ihre Entscheidung, zeitweilig nicht zu arbeiten, in den gegebenen Umständen als vertretbar betrachtet werden kann. Dabei soll einerseits die Freiheit der Frau berücksichtigt werden, ihr

Leben im Hinblick auf das Interesse des Kindes in der Art zu gestalten, wie es ihr diesbezüglich gut dünkt, während andererseits beachtet werden soll, daß die Frau ihren Schaden soweit wie möglich und wie ihr billigerweise zugemutet werden kann, begrenzen soll (vgl. hierzu HR 12. Januar 1995, NJ 1996, 335). Des weiteren werden bei der Beurteilung der Vertretbarkeit der fraglichen Entscheidung unter anderem die spezifischen Familienumstände eine Rolle spielen können, wie die Anzahl und das Alter der anderen Kinder, die Tatsache, ob der Ehemann am Arbeitsprozeß teilnimmt oder nicht, und die finanziellen Mittel der Familie.

**(Immaterieller Schaden)**

3.14 Das OLG hat bezüglich der von der Frau ihrer Klage zum Ersatz immaterieller Schäden zugrunde gelegten Umstände geurteilt, daß zwar nicht auszuschließen ist, daß diese Umstände zu einem mehr oder weniger starken psychischen Unbehagen geführt haben, aber nicht, daß diese zu einem geistigen Schaden geführt haben, der eine Klage zum Ersatz des immateriellen Schadens begründen würde. Dieses mit faktischen Bewertungen verwobene Urteil läßt keine unzutreffende Rechtsauffassung erkennen, ist nicht unverständlich und bedurfte keiner weiteren Begründung.

(.....)"

**Anmerkung**

a. Die Passage die m.E. den Kern der Entscheidung ausmacht, habe ich kursiviert.

a.Alleen voor dit geval. Geen betekenis voor andere gevallen.
b.in mijn conclusie twee opties uiteengezet, met name aan de hand van BRD + VK. Zelf gekozen voor andere aanpak. Probleem kind als schade en de ongelijkheid met andere gevcallen niet kunnen overbruggen. Hoge Raad wel. Lijkt en beetje op nuchterheid van VK: Niet helemaal, want in nr. 3.8/3.10 wel op de meest gebruikelijke (BRD, UK, USA etc) tegenargumenten expliciet geantwoord.
b.normale schadevergoedingsvordering. Daarmee al veel gezegd en beslist. Met 3.7 de bijzondere Einwände als korrektie: wettelijke onderhoudsplicht - vorteilsvergleichung - syndrom etc. Ik zelf andere benadering verdedigd.
c.Wil men het anders dan eerst contract aanvechten (draagmoederschap) of wetgever laten beslissen (België).

d.toch probleem met vraag naar vermogensschade: oplossing via veronderstelling. DIT voor arts de nooduitgang!!!!!
e.oplossing ook voor bekende probleem kind of onderhouds-kosten. Zie BGH en Cour de Cassation (annotatie).
f.geen oplossing via abortus of afstaan (Picker). Juist darom kosten die vergoed moeten worden (wette. onderh. plicht; vermogensschade; kind of kosten; syndroom.
g.hoogte kosten: nr 3.11 (kort samnevatten)
h.reacties positief i.h.a. Ik zelf andere benadering.

**(2)Lohnausfall**

Aus den Gründen:

a.vrouw had voor 10 jaar gevraagd. OLG etc. HR benadrukt de keuzevrijheid vrouw om kinderen zelf op te voeden.
b.probleem dat lost staat van diskussie kind of schade, omdat het hier een post voor de vrouw zelf betreft. Zouwel erg ver gaan als dit niet vergoed wordt.
c.hoogte van het bedrag: geen bezwaar kennelijk. Verzekeraars nog niet gehoord

Das Oberlandesgericht hatte geurteilt, dass, weil diese Kosten sich ergeben aus der natürlichen und vom Gesetz anerkannten Pflicht der Eltern ihre Kinder zu versorgen und zu erziehen, sie nur in besonderen Umständen erstattungsfähig sind, z.B. wenn das Ehepaar infolge dieser Kosten in ernsthaften finanziellen Schwierigkeiten gerät oder eine erhebliche Absenkung des Lebensstandards hinnehmen muss.

Diesem Urteil ist die Frau im ersten Kassationsgrund prinzipiell entgegengetreten. Die Entscheidung des OGH fängt an mit

gliedert sich in drei Teilen:

a. der gesetzliche Rahmen (Nr. 3.7) in dem schon einen Vorschuss genommne wird auf die spätere Entscheidung;
b. mögliche Einwände (Nr. 3.8-3.10)
c. Höhe der zu ersetzenden Kosten (Nr. 3.11)

fängt seine Entscheidung an mit der Betonung der besonderen Sachverhalt im konkreten Fall. Das heisst dass

wie folgt an:

a. Zuerst stellt er den faktischer Rahmen seiner Entscheidung fest. Dazu betont er den besonderen Sachverhalt im konkreten Fall: das Ehepaar wünschte keinen Familienzuwachs mehr und der Arzt - dem dieser Wunsch bekannt war - hat zu diesem Zweck bei der Frau eine Spirale eingesetzt. Die Entscheidung muss deshalb "vor dem Hintergrund <u>dieser Situation</u>" verstanden werden. Siehe unter 3.6 der im Anhang abgedrückten buchstäblichen Übersetzung der wichtigsten Passagen der Entscheidung.
b. Daraufhin bestimmt der OGH den gesetzlichen Rahmen, den er s.E. bei der Entscheidung beachten muss. Siehe unter 3.7. Kurz zusammengefasst ist sein Gedankengang dieser, dass der Arzt seinen Pflicht aus dem medizinischen Behandlungsvertrag mit der Frau verletzt hat und dass er deswegen für alle Vermögensschäden die ihm als Folge dieses Fehlers zugerechnet werden können, haftet. In vorliegendem Fall stellen die Versorgungs- und Erziehungskosten des Kindes einen solchen, dem Arzt zurechenbaren Vermögenschaden dar, weil sein Fehler die Familien-

planung des Ehepaars durchkreuzt hat und weil angenommen werden muss, dass die Familienplanung im allgemeinen zumindest auch zum Ziel hat die Familiengrösse auf die finanziellen Möglichkeiten abzustimmen. Anders gesagt: der Fehler des Arztes hat den mit der Familienplanung (mit) beabsichtigten finanziellen Spielraum des Ehepaars beeinträchtigt. Nicht einzusehen ist - so die krassen Worte des OGH - weshalb der Arzt dafür nicht haften soll: die Haftung passt nicht nur im Rahmen des Gesetzes, sondern das Gesetz bietet sogar keine Grundlage dazu, den Ersatz dieses Schadens grundsätzlich abzulehnen.

2. Vor allem mit dieser letzten Voraussetzung hat der OGH bedeutungsvolle Weichen für seine Entscheidung gestellt: er hat den Anspruch aus wrongful birth sofort ins juristische gezogen und rechts- und systemkonform in das geldende Schadensersatzrecht eingepasst. Der Arzt hat seine Pflicht aus dem medizinischen Behandlungsvertrag nicht oder schlecht erfüllt und wie jeder anderer der seine Vertragspflichten nicht oder schlecht erfüllt, haftet er innerhalb der Grenzen der Kausalität für den deswegen entstandenen Schaden. Schadensrechtlich weist der Fall keine Besonderkeiten auf.

3. Das von der OGH praktizierte Vorgehen hat den unstrittigen Vorteil der Klarheit und Übersichtlichkeit. Zugleich aber ist unverkennbar, dass dadurch ein Teil der Problematik umgangen wird: die Kernfrage ist ja doch ob und, wenn ja oder nein, weshalb Versorgungs- und Erziehungskosten (nicht) als Schaden im Sinn des Gesetzes qualifiziert und ersetzt werden können.

Damit hat er schon einen Vorschuss genommen auf seine endgültige Entscheiding, denn einen Anspruch von dem gesagt wird das das Gesetz keine Grundlage dazu bietet ihn abzulehnen, hat gute Chancen

en und fanerkannt werden kann oder nicht, d.h. besondere kostens ist oder nicht.

Versteckt aber eine Wahl. Unverkennbar is aber, dass wer in dieser Weise sich der Problematik annähert, einen erheblichen Teil der Problematik umgeht.

Indem der OGH in dieser Weise verfährt, hat er schon einen erheblichen Vorschuss genommen auf seine endgültige Entscheidung, denn prinzipielle Argumente gegen Schadensersatz mussen sich gegen das Schadensersatzrecht behaupten und durchsetzen. Keine Raum fur eine Diskussion ob Elteren diese Art von schaden uberhauptrechtlichen + aard van argumenten anders.

Diese schadensersatzrechtliche Vorgehensweise versteckt die Frage

Man könnte sich auch eine Vorgehensweise vorstellen in der prinzipiell

Damit zwei Fragen ubergehen: ist (vermogens)schaden; ist diesre schade zu ersetzen? Die retse frage

in dem niederländischen Gesetzessystem muss einen wrongful birth-Anspruch auf Ersatz der Versorgungs- und Erziehungskosten des Kindes grundsätzlich als ein normaler Schadensersatzanspruch wegen Vertragsverletzung eingestuft und beurteilt werden. Die Art des Schadens steht dem an sich nicht im Wege. Auch Versorgungs- und Erziehungskosten eines Kindes sind im Prinzip Vermögensschaden im Sinne des Gesetzes[12].

---

[12]Der Begriff Vermögensschaden wird breit gefasst. Er schliesst den positiven Schaden (Sach-, Personenschaden, reinen Vermögensschaden), wie auch den entgangenen Gewinn ein (art. 6:96 Abs. 1). In Art. 6:96 Abs. 2 werden Aufwendungen zur Schadensabwehr, -

Das heisst, dass eine Diskussion uber die Frage obDerjenige der aus prinzipiellen Gründen den Ersatz derartiger Kosten ablehnt, muss seine Argumente nicht am Schadensersatzrecht

Dies heisst, dass der OGH von vornherein einen schadensrechtlichen Vorgehensweise folgt
das Problem wird sofort im rechtlichen Rahmen gezogen ohne die Frage zu stellen ob nicht vorher

"Können", weil der Wunsch der Eltern zur Schwangerschaftsverhütung nicht immer auf finanzielle Gründe beruht. Die Gründe könnne auch ideeller oder medizischer Art sein.

Eine Diskussion ob solche Vermögenschaden ersetzt werden können, kann sich nicht im Rahmen des vertraglichen Schadensersatzrecht abspielen

Möchte man aus prinzipiellen Gründen bestimmte Arten Vermögensschaden ausschliessen, dann muss man entweder der Gesetzgeber der Vertrag für ungültig halten oder

---

minderung und -beseitigung, Vorsorgekosten und Kosten zur Feststellung des Schadens oder zur Vermeidung eines Streitverfahrens als Vermögenschaden qualifiziert.

Das heisst, dass sobald es einen gültigen Vertrag gibt, der nicht oder schlecht erfüllt worden ist und sobald deswegen Vermögensschäden entstanden sind, der Vertragspartner einen Anspruch darauf hat dass ihm diese Schäden ersetzt werden.

Das Schadensersatzrecht schneidet nicht bestimmte Arten von Vermögensschaden aus.

Das vertragliche Schadensersatzrecht ist, genau wie das deliktische Schadensersatzrecht, nur

nicht imstande um, trotz eines gültigen Vertrages und trotz der Nicht- oder Schlechterfüllung, Schadensersatz abzulehen aufgrund der Art des Schadens

Sobald der Vertrag gultig ist und nicht oder schlecht erfüllt wird, hat der Vertragspartner einen Anspruch auf Schadensersatz. Das vertragliche Schadensersatzrecht ist nicht in der

Zo ook in FRankrijk?????

Das vertragsrecht;. schadenersaatzrecht unterscheidet nicht, schneidet schaden von einer art wien hier nicht grindsatzlich ab. Schadnesersatz reht die Folge von vertragsreht und deliktsrecht: keine selbstndige beurtelungsrahmen. Nur wenn man der vertrag als ungulktig einstuft, dann auch kein schadensrsatz. Tragmitterschaft usw. Oder: gesetzlicht verboten - siehe belgien. Frankreich idem als in nederland.

Dass es sich im vorliegendem Fall um einen medizinischen Behandlungsvertrag zur Verhütung von Schwangerschaften handelt, macht dies nicht anders, weil ein solcher Vertrag gültig ist. Auch ist grundsätzlich die Art des Schadens kein Problem. Das einzige Problem (rechnung tragen)für den OGH war ob das Ehepaar überhaupt Schaden im finanziellen Sinn gelitten hat: der Wunsch um weitere Schwangerschaften zu verhüten kann auch auf andere als finanzielle Gründe zurückgeführt werden. Der OGH löst dieses Problem indem er als normal unterstellt dass finanzielle Gründe zumindest auch mitspielt haben.

bedoleing motiven eondersoeken: neen. Zou slecht zijn. Maar wel een escape voor arts die vraagt naar doel van zwangerschapsverhurtung. Staat vst dat er geen finaviele reden zin , dan niet aansprakeljke. Arts dit zelf n dehand.

Der Anspruch ist normal weil , der weil es normal ist dass derjenige der einen gültigen Vertrag nicht oder schlecht erfüllt für den deswegen entstandenen, ihm zuzurechnen Schaden haftet. Ein medizinischer Behandlungsvertrag zur Verhütung von Schwangerschaften ist ein gültiger Vertrag, der Arzt hat in vorliegendem Fall seine Schlechterfüllung eingeräumt und auch die Kausalitätsfrage gibt keine Probleme. Das einzige das

ein medizinischer Behandlungsvertrag zur Verhütung von Schwangerschaften ist ein normaler, gültiger Vertrag, dessen schuldhafte oder zurechenbare Verletzung vom Arzt die normalen schadensrechtlichen Folgen hat. Das Gesetzessystem

Der Anspruch auf Erstattung von Versorgungs- und Erziehungskosten wegen wrongful birth ist grundsätzlich ein normaler Schadensersatzanspruch im Sinne des Gesetzes

Ich zitiere:

5. Belgie (ook geen andere mogelijkheid dan wettelijk verbod). Zie Frankrijk. + BRD. Dan vraag: zo bezien meteen in schadevergoedingsrecht. Meteen gejuridiseerd. Is dat wel juiste? Of gaat er een beslissing aan vooraf: net als bij draagmoederschap - nietig. Deel van rechtsorde om het vervolgens buiten de rechtsorde te plaatsen (Van Schilfgaarde). Gaat niet bij schadevergoedingsrecht kennelijk. Geen nietigheidssanctie i.s.m. goede zeden, public policy etc. (Bloembergen wel). Groot verschil tussen onr. daad en overeenk. recht. Waarom draagmoeders niet honoreren: schadevergoeding met name? Zie krantenbericht over wr. birth en commercieel draagmoederschap. Ongeveer tegelijkertijd. BIJ OD ALLEEN BIJ WEGE VAN CORRECTIE: HIERNA BIJ C.

2e kanttekening: veronderstelling HR gaat niet altijd op. In casu ook niet. Wat dan? Dan zoeken naar motieven (zie ook mehrere Gründe om geen kinderen te willen; eerste zin)? Neen, hoop ik. HR laat het open, maar ik verwacht het niet dat hij dit wil.

Am 21. Februar 1997 hat der niederländische Oberste Gerichtshof zum ersten Mal einen Schadensersatzanspruch aus wrongful birth entscheiden müssen. Gefordert war Schadensersatz für (1) die Versorgungs- und Erziehungskosten des Kindes bis zum achtzehnten Lebensjahr, (2) Lohnausfall der Frau und (3) immateriellen Schaden. Der Oberste Gerichtshof hat alle drei Forderungen grundsätzlich gewährt. Vranken zeichnet die dogmatische und rechtspolitische Begründung der Entscheidung nach und vergleicht sie mit der des französischen Cour de Cassation und des belgischen gesetzgebershat vor kurzem einen wrongful birth-Anspruch stattgegeben. Indessen wird in Belgien in einem Gesetzsentwurf vorgeschlagen jeder Anspruch auf Schadensersatz

Auch der französische Cour de Cassation hat vor kurzem zum ersten Mal einen wrongful birth-Anspruch stattgegeben. Indessen wird in Belgien in einem Gesetzesentwurf vorgeschlagen jeder Anspruch auf Schadensersatz in diesen Fällen zu verbieten. Anhand der niederländischen Entscheidung, zeichnet Vranken[13] die dogmatische und rechtspolitische Begründung der

[13]Professor für Zivil(verfahrens)recht an der Universität Tilburg, Niederlande. Zur Zeit der Entscheidung war er auch Generalstaatsanwalt beim Obersten Gerichtshof der Niederlande. In dieser Eigenschaft hat er in dem hier gemeinten wrongful birth-Fall das Gutachten geschrieben dass in den Niederlanden jeder Entscheidung des Zivilsenats des Obersten Gerichtshofs vorangeht.

unterschiedlichen Standpunkte nach und vergleicht sie mit der des BGH. In einer Schlussbemerkung zieht er eine Parallele mit den bald zu erwartenden Fällen über Ersatz- oder Leihmutter-verträge, in denen sich Fragen erheben derer Beantwortung von der wrongful birth-Rechtsprechung nicht unberührt bleibt.

**Anmerkung** (Sachverhalt)

Der OGH betont ausdrücklich den besonderen Sachverhalt des vorliegenden Falles. Siehe unter 3.6 der im Anhang abgedrückten buchstäblichen Übersetzung der wichtigsten Passagen der Entscheidung, in dem es im Schlusssatz heisst dass das Urteil nur "vor dem Hintergrund dieser Situation" verstanden werden kann. Der OGH beabsichtigt hiermit zweifelsohne seine Hände frei zu halten für zukünftige Fälle. In den Niederlanden ist noch niet viel geschrieben worden über wrongful birth-Forderungen. Die perobleme und dann iust escheint es vernünftigist es besser

Interessant - und deswegen kurz zu erwähnen - ist, dass auch der französische Cour de Cassation vor kurzem zum ersten Mal einen wrongful birth-Anspruch stattgegeben hat, während dagegen in Belgien der Gesetzgeber jeden Anspruch auf Schadensersatz in diesen Fällen zu verbieten sucht.

Der OGH betont zuerst den besonderen Sachverhalt im konkreten Fall: das Ehepaar wünschte keinen Familienzuwachs mehr und der Arzt - dem dieser Wunsch bekannt war - hat zu diesem Zweck bei der Frau eine Spirale eingesetzt. Die Entscheidung muss, so ausdrücklich der OGH, "vor dem Hintergrund dieser Situation" verstanden werden.